



***Allgemeine
Verkaufsbedingungen
Triferto GmbH***

From soil **to life**

Triferto GmbH

Artikel 1 - Definitionen

- 1.1. Unter „Verkäufer“ ist die Triferto GmbH, eingetragen bei der Deutschen Handelskammer unter der Nr. HRB 7721, mit Sitz in Hamm, Deutschland, zu verstehen.
- 1.2. Unter „Bedingungen“ sind diese allgemeinen Verkaufsbedingungen des Verkäufers zu verstehen.
- 1.3. Unter „Käufer“ ist der Vertragspartner des Verkäufers, also der (potenzielle) Käufer, zu verstehen.
- 1.4. Unter „Vertrag“ sind der Vertrag und/oder weitere oder Folgeverträge zwischen Verkäufer und Käufer zu verstehen.
- 1.5. Unter „Folgeschäden“ sind unter anderem Geschäftsverlust, Wachstums-, Blüh- und Ernteschäden, entgangene Einsparungen, Schäden durch Betriebsunterbrechung, Gewinnausfall, Einkommensverlust, Nutzungsausfall des Käufers, Kosten im Zusammenhang mit der Durchsetzung von verwaltungsrechtlichen und/oder strafrechtlichen Vorschriften durch Behörden (oder deren Abwehr), Rückrufe und/oder anwaltlicher Unterstützung zu verstehen.
- 1.6. Unter „höhere Gewalt“ sind Umstände zu verstehen, die die Vertragserfüllung verhindern und dem Verkäufer nicht zuzurechnen sind. Umstände, die in jedem Fall als höhere Gewalt gelten, unabhängig davon, ob diese Umstände zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar sind oder waren, sind: vollständige oder teilweise Fehlproduktion, Untauglichkeit der vom Verkäufer bei der Vertragserfüllung verwendeten Waren, Streiks, Blockaden, Stagnation der Energie- und Wasserversorgung, Stagnation der in- und/oder ausländischen Rohstoffversorgung, Einfuhr-, Ausfuhr- und/oder Transitverbote und andere behindernde staatliche Maßnahmen, Transportprobleme, Boykott des Verkäufers oder seiner Lieferanten, Witterungsbedingungen, Naturereignisse, Natur- und/oder Nuklearkatastrophen, Epidemien, Pandemien (wie z. B. COVID-19), Unruhen, Sabotage, Feuer oder andere Störungen im Betrieb des Verkäufers, Krieg, Kriegsgefahr und staatliche Maßnahmen (national und/oder international) einschließlich Sanktionen. Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend.
- 1.7. Unter „REACH-Verordnung“ ist die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission zu verstehen.
- 1.8. „HESQ“ steht für Gesundheit, Sicherheit, Umwelt und Qualität.

Artikel 2 - Anwendbarkeit

- 2.1. Diese Bedingungen gelten für alle Rechtsverhältnisse, bei denen der Verkäufer als Verkäufer auftritt.

- 2.2. Von diesen Bedingungen kann nur ausdrücklich und schriftlich abgewichen werden. Eine im Einzelfall vereinbarte Abweichung hat keine Auswirkung auf andere laufende oder künftige Verträge.
- 2.3. Die Anwendbarkeit etwaiger vom Käufer verwendeter Allgemeiner Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich abgelehnt.
- 2.4. Wenn sich der Verkäufer in einem bestimmten Fall nicht auf die Bestimmungen dieser Bedingungen beruft, bedeutet dies nicht, dass er dadurch auf das Recht verzichtet, sich in anderen Fällen auf diese Bedingungen zu berufen.
- 2.5. Wenn der Verkäufer nicht immer die strikte Einhaltung dieser Bedingungen verlangt, bedeutet dies nicht, dass die Bestimmungen dieser Bedingungen nicht gelten oder dass der Verkäufer in irgendeiner Weise das Recht verlieren würde, in anderen Fällen die strikte Einhaltung der Bestimmungen dieser Bedingungen zu verlangen.

Artikel 3 - Offerten

- 3.1. Alle Angebote, Offerten und Kostenvoranschläge des Verkäufers sind unverbindlich.
- 3.2. Die gezeigten oder zur Verfügung gestellten Proben dienen nur als Anhaltspunkt für die vom Verkäufer zu liefernde Qualität.

Artikel 4 - Vertrag, Zustandekommen, Änderung und Ergänzung

- 4.1. Ein Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer kommt erst zustande, nachdem der Verkäufer die Bestellung des Käufers schriftlich durch eine Auftragsbestätigung bestätigt hat oder nachdem der Verkäufer mit der Ausführung des Vertrages begonnen hat.
- 4.2. Eine Änderung oder Ergänzung eines Vertrages ist nur dann gültig, wenn sie zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 4.3. Erfolgt die Lieferung ohne vorherige Absprache über Preis, Menge, Zusammensetzung und/oder Bedingungen, so ist der Käufer an den Preis und die Bedingungen gebunden, die der Verkäufer für diese Lieferung festgelegt hat.

Artikel 5 - Preise

- 5.1. Die Preise verstehen sich in Euro, sofern nicht anders vereinbart.
- 5.2. Die Preise verstehen sich ohne Steuern und sonstige Abgaben.
- 5.3. Der Verkäufer ist berechtigt, im Falle von Mehrkosten und/oder Preiserhöhungen für die Vertragserfüllung infolge von Erhöhungen der Transporttarife, Hochwasser-, Niedrigwasser- oder Treibeiszuschlägen, ganz oder teilweise blockierter Schifffahrt, behördlichen Maßnahmen, Verzögerungen oder der Unmöglichkeit einer normalen Entladung, Anstieg der Lager- und Umschlagtarife, Überlastung, Anstieg der Löhne, Streiks, Unruhen oder ähnlichen Ereignissen, Anstieg der Rohstoffpreise, diese Kosten dem Käufer in Rechnung zu stellen.
- 5.4. Der Verkäufer hat das Recht, dem Käufer Steuern, Einfuhrzölle, Abgaben und andere behördlicherseits auferlegte Zahlungen, die bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren oder nicht galten, oder deren Erhöhung in Rechnung zu stellen.

Artikel 6 - Bezahlung

- 6.1. Der Käufer hat den vereinbarten Preis, die Steuern und sonstigen Abgaben innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 6.2. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Gutschrift auf einem der Bankkonten des Verkäufers. Zahlungen in bar oder per Scheck werden nicht akzeptiert.
- 6.3. Die Zahlung erfolgt in den Niederlanden, sofern nicht anders vereinbart.
- 6.4. Der Käufer hat in keinem Fall Anspruch auf einen Preisnachlass und/oder Verrechnung und/oder Aussetzung.
- 6.5. Wenn der Käufer die Rechnung nicht innerhalb der vom Verkäufer gesetzten Frist bezahlt, er verstirbt, für insolvent erklärt wird oder einen Zahlungsaufschub beantragt, befindet sich der Käufer ohne Mahnung in Verzug und werden daher alle Zahlungsverpflichtungen sofort fällig.
- 6.6. Im Falle eines Zahlungsverzugs schuldet der Käufer dem Verkäufer die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß Art. 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches [Burgerlijk Wetboek, BW].
- 6.7. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nach, schuldet er dem Verkäufer außerdem eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Kaufpreises, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, (i) den Vertrag gemäß Art. 23 aufzulösen oder (ii) die Erfüllung des Vertrages einschließlich Schadensersatz zu verlangen.
- 6.8. Wenn der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, schuldet er außergerichtliche (Inkasso-)Kosten, die auf 15 % der geschuldeten Hauptsumme bzw. des erlittenen Schadens festgesetzt werden, oder die tatsächlich entstandenen Kosten für den Rechtsbeistand, wenn diese zu einem höheren Betrag führen, sowie alle Gerichtskosten.
- 6.9. Wenn der Verkäufer begründete Zweifel daran hat, dass der Käufer in der Lage ist, seinen Zahlungs- und/oder sonstigen Verpflichtungen nachzukommen, was in jedem Fall gegeben ist, wenn der Käufer eine fällige Schuld unbezahlt lässt, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer eine Vorauszahlung des vereinbarten Betrages oder eine geeignete Sicherheit zu verlangen. Solange der Käufer dies nicht getan hat, ist der Verkäufer berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern. Die Höhe der Vorauszahlung oder die Höhe und/oder Eignung der zu leistenden Sicherheit werden vom Verkäufer festgesetzt bzw. beurteilt.

Artikel 7 - Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der von ihm gelieferten Ware, einschließlich der gelieferten Unterlagen, vor, bis der Käufer alle seine Verpflichtungen erfüllt hat. Die vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Ware bleibt daher - auch nach und trotz Be- oder Verarbeitung - bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers in Bezug auf die gelieferte oder zu liefernde Ware sowie bis zur vollständigen Begleichung der Forderung wegen Nichterfüllung solcher Verträge (einschließlich Kosten und Zinsen) ausschließliches Eigentum des Verkäufers.
- 7.2. Ist der Käufer auch zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet, geht das Eigentum erst dann über, wenn auch der Schadensersatz gezahlt wurde.
- 7.3. Während des Zeitraums, in dem das Eigentum an der Ware beim Verkäufer verbleibt, ist der Käufer verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware sorgfältig und als erkennbares Eigentum des Verkäufers zu lagern; er darf die Ware sodann nicht an Dritte

- weitergeben (verkaufen und/oder liefern) und/oder mit einem Sicherungsrecht belasten, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.
- 7.4. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware gegen Beschädigung und Verlust zu versichern und versichert zu halten. Im Falle einer Zahlung durch den Versicherer hat der Verkäufer Anspruch auf diese Versicherungsleistung.
- 7.5. Der Käufer kann im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebs unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen Ware weitergeben:
- Im Falle der vollständigen oder teilweisen Weiterveräußerung/Lieferung der Ware oder der durch Verarbeitung gewonnenen Ware verpflichtet sich der Käufer, nur unter Eigentumsvorbehalt zu verkaufen/liefern. Der Käufer verpflichtet sich, die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und Rechte auf erste Anforderung an den Verkäufer zu verpfänden.
 - im Falle der Verarbeitung der Ware tritt die so gewonnene Ware an die Stelle der gelieferten Ware. Dies gilt auch, wenn das neue Produkt aus vom Verkäufer gelieferter Ware und Ware von Dritten zusammensetzt ist. Wurde ein Eigentumsvorbehalt im vorgenannten Sinne auch von einem oder mehreren dieser Dritten geltend gemacht, erwirbt der Verkäufer zusammen mit diesen Dritten Miteigentum an der neu entstandenen Sache. Soweit erforderlich, begründet der Käufer bereits jetzt ein besitzloses Pfandrecht an dieser Ware zugunsten des Verkäufers.
 - Der Käufer verpflichtet sich, Kaufpreisforderungen gegen Dritte wegen unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers einziehen zu lassen, abzutreten, zu verpfänden oder Dritte in die Forderungsrechte einzusetzen.
- 7.6. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nach oder hat der Verkäufer begründeten Anlass zu der Befürchtung, dass der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, ist der Verkäufer berechtigt, die gelieferte Ware auf Kosten des Käufers ohne vorherige Mitteilung an den Käufer zurückzunehmen, unbeschadet des Rechts des Verkäufers auf Schadensersatz.
- 7.7. Wenn der Vertrag durch den Verkäufer und/oder den Käufer aufgelöst wird und die Ware noch unter Eigentumsvorbehalt steht, muss der Käufer diese Ware unverzüglich dem Verkäufer zur Verfügung stellen. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen dagegen aufzurechnen oder seine Bereitstellungsverpflichtungen auf dieser Grundlage zu verweigern.
- 7.8. Der Käufer oder ein von ihm beauftragter Vertreter/Vermittler ist nicht befugt, Unterlagen an Dritte zu übergeben, an Dritte zu verpfänden oder Dritten ein sonstiges Recht daran einzuräumen, solange der Kaufpreis nicht auf dem angegebenen (Bank-)Konto des Verkäufers gutgeschrieben wurde.
- 7.9. Wenn der Verkäufer dem Käufer Unterlagen vorlegt, geschieht dies unter den folgenden Bedingungen:
- Die Vorlage von Unterlagen durch den Käufer an Dritte erfolgt nur „treuhänderisch“, das heißt: Der Käufer hält die Unterlagen exklusiv für den Verkäufer.
 - Sofern keine Zahlung an den Verkäufer erfolgt ist, hat der Käufer die Unterlagen auf Ersuchen des Verkäufers an diesen zu übergeben.
 - Der Käufer darf die Unterlagen nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, er hat vom Verkäufer eine schriftliche Bestätigung erhalten, dass die Unterlagen bezahlt wurden.

- Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Zahlung nicht gemäß den Zahlungsbedingungen erfolgt, sobald er davon Kenntnis erlangt.
 - In diesem Artikel ist unter dem Begriff „Käufer“ auch der Vertreter oder Vermittler des Käufers zu verstehen.
- 7.10. Wenn Dritte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware beschlagnahmen oder Rechte daran begründen oder geltend machen wollen, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.
- 7.11. Für den Fall, dass der Verkäufer seine in diesem Artikel genannten Eigentumsrechte ausüben möchte, erteilt der Käufer dem Verkäufer und vom Verkäufer zu benennenden Dritten im Voraus die bedingungslose und unwiderrufliche Erlaubnis, alle Orte zu betreten, an denen sich das Eigentum des Verkäufers befindet, und diese Ware zurückzunehmen.
- 7.12. Für die Lieferung von Ware durch den Verkäufer an den Käufer in Deutschland gilt für die sachenrechtlichen Folgen des Eigentumsvorbehalts gemäß den Artikeln 7.1-7.6 dieser Bedingungen deutsches Recht. In solchen Fällen umfassen die Artikel 7.1-7.7 auch den erweiterten Eigentumsvorbehalt, wie er in der in diesen Bedingungen enthaltenen „DEUTSCHLAND-KLAUSEL“ festgelegt ist.

Artikel 8 - Technische Anforderungen

- 8.1. Wenn die in den Niederlanden zu liefernde Ware außerhalb der Niederlande verwendet werden soll, ist der Verkäufer nicht dafür verantwortlich, dass die zu liefernde Ware den technischen Anforderungen und/oder den geltenden Umweltafordernungen und/oder Normen entspricht, die in den Gesetzen oder Vorschriften des Landes, in dem die Ware verwendet werden soll, festgelegt sind.
- 8.2. Alle anderen technischen Anforderungen des Käufers an die zu liefernde Ware, die von den normalen Anforderungen abweichen, müssen dem Verkäufer vom Käufer bei Vertragsabschluss ausdrücklich mitgeteilt werden.

Artikel 9 - Risiko und Lieferung

- 9.1. Die Risiken mit Bezug auf die Ware gehen zum Zeitpunkt der Lieferung über.
- 9.2. Alle Lieferungen des Verkäufers an den Käufer erfolgen Frei Frachtführer (Free Carrier, „FCA“) gemäß den Incoterms 2020 der Internationalen Handelskammer in Paris, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 9.3. Der Verkäufer garantiert nicht, dass die Ware zum vereinbarten Liefertermin geliefert wird. Im Falle des Lieferverzugs wird der Verkäufer schriftlich in Verzug gesetzt, wobei ihm eine angemessene Frist von vier (4) Wochen gesetzt wird, um die Lieferverpflichtung noch zu erfüllen.
- 9.4. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware in Teilen zu liefern. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, gesonderte Rechnungen auszustellen, und der Käufer ist sodann verpflichtet, diese Rechnungen zu bezahlen.

Artikel 10 - Beförderungspapiere und sonstige Unterlagen

- 10.1. Das vom Verkäufer unterzeichnete Exemplar der Beförderungspapiere, die vom Spediteur ohne Anmerkungen entgegengenommen wurden, gilt als vollständiger Nachweis für den

Versand der auf den Beförderungspapieren angegebenen Mengen sowie für den äußerlich guten Zustand der Ware.

- 10.2. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer alle für das Geschäft und/oder die verkaufte Ware maßgeblichen Unterlagen rechtzeitig und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen und Formalitäten zur Verfügung zu stellen. Andernfalls haftet der Käufer dem Verkäufer gegenüber in vollem Umfang für den daraus entstehenden Schaden. Dies gilt auch mit Bezug auf Einhaltung von Vorschriften der Europäischen Union oder anderer nationaler und/oder internationaler Behörden und Regierungen.
- 10.3. Alle Kosten, die durch die Erstellung und Lieferung der erforderlichen Unterlagen verursacht werden oder daraus resultieren, gehen zu Lasten des Käufers, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 10.4. Der Käufer hat die Versicherungspolice auf erste Anforderung des Verkäufers zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

Artikel 11 - Entgegennahme

- 11.1. Ab dem vereinbarten Liefertermin ist der Käufer verpflichtet, die Ware bei Vorlage durch den Verkäufer entgegenzunehmen.
- 11.2. Nimmt der Käufer die Ware nicht oder nicht sofort entgegen, ist der Verkäufer unter Aufrechterhaltung seiner sonstigen Rechte berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers bei ihm oder bei Dritten einzulagern. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware dort auf eigene Kosten und eigenes Risiko abzuholen.

Artikel 12 - Nachweise

- 12.1. Alle im Ursprungsland ausgestellten Bescheinigungen, die üblicherweise für Importeure als schlüssiger Nachweis der Qualität und/oder Beschaffenheit gelten, gelten auch für den Käufer als schlüssiger Nachweis der Qualität und/oder Beschaffenheit.

Artikel 13 - Zahlen, Maße, Gewichte und sonstige Daten

- 13.1. Geringfügige Abweichungen von den angegebenen Maßen, Gewichten, Zahlen, Farben und sonstigen Angaben gelten nicht als Mängel.
- 13.2. Die Handelsbräuche bestimmen, ob es sich um geringfügige Abweichungen handelt.
- 13.3. Wurde eine Teillieferung vereinbart, gilt die jeweils abgerufene bzw. gelieferte Menge hinsichtlich der Beschaffenheit und der weiteren Eigenschaften der Lieferung und der Bezahlung als gesonderter Vertrag.

Artikel 14 - Verpackung

- 14.1. Der Käufer ist verpflichtet, Leihverpackung innerhalb von sechs (6) Monaten leer und in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben. Wenn der Käufer seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Leihverpackung nicht nachkommt, gehen alle daraus resultierenden Kosten zu Lasten des Käufers. Zu diesen Kosten gehören die Kosten für verspätete Rücksendungen sowie die Kosten für Ersatz, Reparatur und Reinigung.

Artikel 15 - Verpackung, Etikettierung und Verwendung

- 15.1. Die Verpackung und Etikettierung der vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Ware enthalten (wesentliche) Produktinformationen. Es ist unter keinen Umständen gestattet,

ohne schriftliche Genehmigung des Verkäufers die Verpackung und Etikettierung der gelieferten Ware zu entfernen, zu ersetzen, zu verändern oder in irgendeiner Weise (ganz oder teilweise) unlesbar zu machen.

- 15.2. Der Käufer hat sich zu vergewissern, dass die von ihm zu bestellende und/oder bestellte Ware und die dazugehörigen Verpackungen, Etikettierungen und sonstigen Angaben allen Vorschriften entsprechen, die im Bestimmungsland für sie gelten. Die Verwendung der Ware und die Einhaltung dieser Vorschriften erfolgen auf Risiko des Käufers. Der Verkäufer haftet nicht für Angaben oder Kennzeichnungen auf der Verpackung, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Landes verstoßen, in dem die Ware abgesetzt wird.
- 15.3. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Spezifikationen der Ware jederzeit anzupassen, soweit dies nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist. Wenn der Käufer die Spezifikationen erstellt hat, ist er für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Spezifikationen verantwortlich.

Artikel 16 - Haftung

- 16.1. Jegliche Haftung des Verkäufers für ein Versäumnis im Rahmen der Vertragserfüllung und/oder der Lieferung von Ware und/oder Unterlagen, die sich auf die Ware beziehen, sowie für eine unerlaubte Handlung ist auf den Betrag beschränkt, den der Käufer für die betreffende (Teil-)Lieferung im Rahmen des Vertrages, auf den sich das schadensverursachende Ereignis bezieht oder mit dem es zusammenhängt, gezahlt hat und/oder noch schuldet, höchstens jedoch auf den Betrag, den der Haftpflichtversicherer des Verkäufers in dem betreffenden Fall auszahlt. Sollte aus irgendeinem Grund keine Zahlung aus der genannten Versicherung erfolgen, ist dieser Höchstbetrag auf 100.000 € bei Personenschäden und 50.000 € in allen anderen Fällen (einschließlich Sach- und Vermögensschäden) festgelegt. Bei Teillieferungen ist die Haftung des Verkäufers auf den Rechnungswert der jeweiligen Teillieferung ohne Mehrwertsteuer und sonstige Abgaben beschränkt.
- 16.2. Der Verkäufer haftet in keinem Fall für:
- a) Folgeschäden, die dem Käufer oder Dritten entstanden sind;
 - b) Schäden, die dem Käufer oder Dritten infolge einer Handlung oder Unterlassung von vom Verkäufer beauftragten Untergebenen und/oder (selbstständigen) Hilfskräften oder Lieferanten, einschließlich des Personals des Verkäufers, entstehen;
 - c) Schäden, die dem Käufer oder Dritten dadurch entstehen, dass der Käufer dem Verkäufer unrichtige und/oder unvollständige Unterlagen oder Informationen zur Verfügung stellt, auch wenn diese Informationen und Unterlagen von Dritten stammen, oder Schäden, die anderweitig auf Anweisungen, Handlungen oder Unterlassungen des Käufers, seiner Untergebenen und/oder (selbstständigen) Hilfskräften oder Lieferanten zurückzuführen sind;
 - d) dem Käufer erteilte Beratung.
- 16.3. Die Risiken mit Bezug auf die Ware gehen zum Zeitpunkt der Lieferung über. Sollte nach Lieferung der Ware die zuständige Behörde eine Sperrung der Ware und/oder eine Aberkennung der Zertifizierung anordnen, sodass die Ware nicht (als Bio-Ware) verarbeitet und/oder gehandelt und/oder verkauft werden kann, geht dies nicht zu Lasten und auf Risiko des Verkäufers, und der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die dem Käufer durch eine solche Sperrung der Ware und/oder die Aberkennung der Zertifizierung entstehen.

- 16.4. Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr für die Gebrauchstauglichkeit, Marktgängigkeit oder Eignung der gelieferten Ware für irgendeinen Zweck.
- 16.5. Erweist sich die gelieferte Ware als nicht vertragsgemäß, ist der Verkäufer berechtigt, einmalig eine Ersatzpartie zu liefern. In einem solchen Fall ist der Käufer nicht berechtigt, den Vertrag aufzulösen.
- 16.6. Im Falle von höherer Gewalt im Sinne von Art. 1.6 dieser Bedingungen hat der Verkäufer die Möglichkeit, seine Verpflichtungen noch zu erfüllen, nachdem die Umstände, die das nicht-zurechenbare Versäumnis verursacht haben, nicht mehr bestehen, oder das nicht zurechenbare Versäumnis aufzulösen oder den Vertrag bzw. den noch nicht erfüllten Teil davon aufzulösen, ohne dem Käufer irgendeinen Schadensersatz zu schulden.
- 16.7. Der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz erlischt in jedem Fall, wenn der Käufer nicht innerhalb der in Art. 18 dieser Bedingungen genannten Frist geklagt oder reklamiert hat.
- 16.8. Der Käufer hat bei der Untersuchung der Ursache, der Art und des Umfangs des Schadens durch den Verkäufer jede erforderliche Mitwirkung zu leisten. Unterbleibt eine solche Mitwirkung, verliert der Käufer jeden Anspruch auf Ersatz des Schadens.
- 16.9. Haftungsbeschränkungen oder -ausschlüsse gelten nicht, soweit der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung des Vorstands oder der Geschäftsführung des Verkäufers zurückzuführen ist, die entweder vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein solcher Schaden mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird, begangen wurde.

Artikel 17 - Freistellung

- 17.1. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer von allen Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung oder im Zusammenhang mit dem Vertrag freizustellen.
- 17.2. Hilfsweise, sofern Art. 17.1 aus gleich welchem Grund nicht geltend gemacht werden kann, ist der Käufer jederzeit und in jedem Fall verpflichtet, den Verkäufer von den in Art. 17.1 genannten Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn diese Ansprüche Dritter den Gesamtbetrag von 50.000 € pro schadensverursachendes Ereignis übersteigen.
- 17.3. Die vorstehend unter 17.1 und 17.2 genannten Verpflichtungen des Käufers gelten nicht, soweit ein solcher Schaden durch eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers oder seiner Geschäftsführung verursacht wurde, die entweder in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird.
- 17.4. Zu den Schäden gehören auch Schäden durch Tod oder Verletzung, Folgeschäden, Schäden am Eigentum Dritter, Standgeld und andere indirekte Schäden, die beim Verkäufer oder bei Dritten entstehen können. Zu diesen Schäden gehören auch gerichtliche und/oder außergerichtliche Kosten, die dem Verkäufer zur Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen.

Artikel 18 - Beanstandungen

- 18.1. Der Käufer ist verpflichtet, unverzüglich nach der Lieferung zu prüfen, ob die Ware und die zu der Ware gehörenden Unterlagen dem Vertrag entsprechen.
- 18.2. Beanstandungen in Bezug auf die Menge müssen dem Verkäufer unverzüglich bei Lieferung der gekauften Ware mitgeteilt werden. Beanstandungen in Bezug auf die Qualität der verkauften Ware müssen dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch

- innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt der betreffenden Ware schriftlich eingereicht werden. Beanstandungen in Bezug auf Rechnungen müssen ebenfalls schriftlich und innerhalb von fünf (5) Tagen nach Rechnungsdatum eingereicht werden.
- 18.3. Nach Ablauf der in Art. 18.2 genannten Fristen oder bei sonstiger Nichteinhaltung von Art. 18.2 kann sich der Käufer nicht mehr auf die Nichtübereinstimmung der gelieferten Ware und/oder Unterlagen mit dem Vertrag berufen und die Ansprüche des Käufers erlöschen sodann.
 - 18.4. Mängel an einem Teil der Lieferung berechtigen nicht zur Ablehnung der gesamten Partie.
 - 18.5. Rücksendungen, bei denen keine vorherige Rücksprache mit dem Verkäufer stattgefunden hat, werden vom Verkäufer nicht angenommen. Die Rücksendung erfolgt ebenfalls auf Kosten und Risiko des Käufers.
 - 18.6. Ungeachtet der vorstehenden Absätze dieses Artikels werden Beanstandungen vom Verkäufer nicht bearbeitet, wenn die gelieferte Ware be- oder verarbeitet oder an einen Dritten weitergeliefert wurde.
 - 18.7. Beanstandungen oder Streitigkeiten jeglicher Art berechtigen den Käufer nicht zu einem Zahlungsaufschub.
 - 18.8. Wird eine Beanstandung vom Verkäufer für begründet befunden, ist er berechtigt, nach eigenem Ermessen Ersatz zu liefern oder den erhaltenen Kaufpreis zu erstatten, wobei die betreffenden Artikel in ihrem ursprünglichen und unbeschädigten Zustand zur Verfügung des Verkäufers gehalten werden müssen. Andernfalls ist der Verkäufer nicht verpflichtet, etwaige Schäden, Verluste und/oder Kosten zu ersetzen.
 - 18.9. Dem Käufer ist es nicht gestattet, sich in den Medien, sozialen Medien oder anderweitig negativ über den Verkäufer und/oder die gelieferte Ware zu äußern; andernfalls haftet der Käufer gegenüber dem Verkäufer für jeglichen Schaden, den dieser erleidet, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Imageschäden.

Artikel 19 - Rückruf

- 19.1. Der Käufer verpflichtet sich, in vollem Umfang bei Maßnahmen zu kooperieren, die – unabhängig davon, ob sie von den zuständigen Behörden und/oder den geltenden Rechtsvorschriften auferlegt wurden oder nicht – erforderlich sind, wie z. B. ein Rückruf oder eine Rückrufaktion, Stichprobenkontrollen und/oder Informationsanfragen (einschließlich der Unterrichtung der Kunden des Käufers), wenn dies für die Einhaltung der Vorschriften und die Überwachung der Produktsicherheit der vom Verkäufer gelieferten Ware angemessenerweise erforderlich ist. Der Käufer stellt sicher, dass sein Geschäftsbetrieb so organisiert ist, dass Rückverfolgbarkeitsdaten vorliegen und eventuell erforderliche (erneute) Probenahmen der gelieferten Ware unverzüglich durchgeführt werden können.

Artikel 20 - REACH-Verordnung

- 20.1. Der Käufer darf die Ware nur für die vom Verkäufer registrierte Verwendung oder für die vom Käufer selbst bei der Europäischen Agentur für chemische Stoffe gemeldete Verwendung für den/die in der Ware enthaltenen Stoff(e) verwenden. Beabsichtigt der Käufer jedoch, die Ware für andere als die vom Verkäufer registrierten Verwendungszwecke zu erwerben, verpflichtet sich der Käufer, die entsprechenden

Verpflichtungen für nachgeschaltete Anwender gemäß Art. 37 der REACH-Verordnung einzuhalten.

Artikel 21 - Höhere Gewalt

- 21.1. Kann der Verkäufer seine Verpflichtungen gegenüber dem Käufer aufgrund höherer Gewalt nicht erfüllen, wird die Erfüllung dieser Verpflichtungen für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt.
- 21.2. Der Verkäufer wird den Käufer so schnell wie möglich über eine Situation höherer Gewalt informieren.
- 21.3. Dauert die Situation höherer Gewalt sechzig (60) Tage oder länger an, sind sowohl der Verkäufer als auch der Käufer berechtigt, den Vertrag schriftlich und ohne gerichtliche Intervention ganz oder teilweise aufzulösen, sofern die Ware noch nicht geliefert wurde, ohne dass in diesem Fall eine Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz oder zur Vornahme jeglicher anderer Zahlung besteht, mit Ausnahme der Zahlung wegen ungeschuldet geleisteter Zahlungen oder der Erstattung bereits entstandener Kosten.
- 21.4. Wenn eine Teillieferung vereinbart wurde, gelten die Bestimmungen dieses Artikels für jede Teillieferung gesondert.

Artikel 22 - Recht zur Vertragsauflösung und Leistungsverweigerung

- 22.1. Wenn der Käufer einer Verpflichtung aus dem Vertrag oder aus diesen Bedingungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nachkommt, befindet er sich ohne Inverzugsetzung in Verzug, und der Verkäufer ist sodann berechtigt, ohne zu Schadensersatz verpflichtet zu sein und unbeschadet seiner sonstigen Rechte, mit sofortiger Wirkung und ohne gerichtliche Intervention die Erfüllung aller seiner Verpflichtungen zu verweigern und/oder den betreffenden Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen.
- 22.2. Im Falle einer Auflösung durch den Verkäufer hat der Verkäufer nach seiner Wahl Anspruch auf eine Entschädigung:
 - in Höhe der möglichen nachteiligen Differenz zwischen dem Vertragspreis und dem Marktwert der vertragsgegenständlichen Ware am Tag der Nichterfüllung oder
 - in Höhe der Differenz zwischen dem Vertragspreis und dem Deckungskaufpreis, dies alles unbeschadet des Rechts des Verkäufers auf zusätzliche oder ersatzweise Entschädigung.
- 22.3. Der Verkäufer ist darüber hinaus berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne gerichtliche Intervention aufzulösen, ohne dafür schadensersatzpflichtig zu sein und unbeschadet der sonstigen Rechte des Verkäufers, wenn:
 - der Käufer einen gesetzlichen Zahlungsaufschub erhalten hat oder er insolvent ist oder droht dies zu werden oder wenn ein Teil seines Vermögens gepfändet wurde;
 - der Käufer verstirbt oder seine Tätigkeit einstellt, die Liquidation beschlossen hat oder anderweitig seine Rechtsfähigkeit verliert;
 - der Verkäufer nach Vertragsabschluss von Umständen erfährt, die die Befürchtung begründen, dass der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird;
 - Umstände eintreten, die die Vertragserfüllung unmöglich machen, oder wenn andere Umstände eintreten, die es dem Verkäufer nicht zumutbar machen, den Vertrag unverändert aufrechtzuerhalten.

Dies alles unbeschadet des Rechts des Verkäufers auf zusätzliche oder ersatzweise Entschädigung.

- 22.4. Der Verkäufer ist berechtigt, Forderungen gegen den Käufer mit Verbindlichkeiten gegenüber dem Käufer zu verrechnen, auch wenn die Forderungen und/oder Verbindlichkeiten noch nicht fällig oder zur sofortigen Zahlung anstehen.

Artikel 23 - Übertragung von Rechten und Pflichten

- 23.1. Der Verkäufer ist berechtigt, Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag zu belasten oder auf Dritte zu übertragen.
- 23.2. Soweit nicht anders vereinbart, kann der Käufer Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers auf Dritte übertragen. Der Verkäufer kann diese Zustimmung an Bedingungen knüpfen.
- 23.3. Der Käufer verpflichtet sich, seine etwaige(n) Forderung(en) gegen seine Versicherungsgesellschaft auf erste Anforderung des Verkäufers an diesen abzutreten oder zu verpfänden.

Artikel 24 - Hilfskräfte

- 24.1. Wenn Mitarbeiter des Verkäufers sowie andere Personen, deren Dienste der Verkäufer bei der Vertragserfüllung in Anspruch nimmt, verklagt werden, können sich diese Personen auf jede Haftungsbefreiung und/oder -beschränkung berufen, auf die sich der Verkäufer aufgrund dieser Bedingungen oder einer anderen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung berufen kann.

Artikel 25 - HESQ und Produktmanagement

- 25.1. Der Käufer muss jederzeit die Vorschriften und Anforderungen in Bezug auf die HESQ und die Wiederverwertung von Verpackungen einhalten und über ein zufriedenstellendes System zur Sicherung der HESQ und der Qualität verfügen, das für die zu liefernde Ware geeignet ist. Besucht der Käufer oder einer seiner Vertreter eine Einrichtung des Verkäufers, hat er jederzeit die Regeln und Vorschriften des Verkäufers in Bezug auf HESQ einzuhalten.
- 25.2. Der Käufer ist sich darüber im Klaren, dass Chemikalien bei unsachgemäßer oder unvorsichtiger Lagerung oder Verwendung ein gefährliches Produkt darstellen können. Der Käufer verpflichtet sich, die Warn- und Sicherheitshinweise zu der zu liefernden Ware zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten. Der Käufer hat sicherzustellen, dass die zu liefernden Produkte korrekt etikettiert sind und diese Etikettierung auch nach der Lieferung beibehalten wird. Darüber hinaus müssen die zu liefernden Produkte gemäß den Anweisungen des Verkäufers und in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Branchenvorschriften, Richtlinien und bewährten Verfahren verwendet, bearbeitet, gelagert, gemischt und angewendet werden.
- 25.3. Die in einem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen des Verkäufers zum Zeitpunkt der Ausstellung des betreffenden Sicherheitsdatenblatts bzw. zum Zeitpunkt der Empfehlung richtig und genau. Alle Angaben dienen lediglich als Richtlinie für die korrekte Verwendung, Bearbeitung und Lagerung der zu liefernden Ware und sind in keiner Weise als Garantie oder

Qualitätsangabe zu betrachten oder als Grundlage für eine Haftung des Verkäufers zu verwenden.

- 25.4. Soweit die zu liefernde Ware Ausgangsstoffe für Explosivstoffe enthält, ist der Käufer verpflichtet: (i) dem Verkäufer auf dessen Verlangen alle gewünschten Informationen zur Verfügung zu stellen; (ii) die Ausgangsstoffe für Explosivstoffe bei der zuständigen Behörde gemäß den geltenden Vorschriften zu registrieren und offenzulegen; (iii) die Ausgangsstoffe für Explosivstoffe nur an Kunden mit professionellem Bedarf weiterzuverkaufen oder zur Verfügung zu stellen; (iv) die Gefahren und Probleme zu ermitteln, die beim Umgang mit Ausgangsstoffen für Explosivstoffe auftreten können, und zwar anhand einer Bewertung des Unfallrisikos und des Risikos des Missbrauchs von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (einschließlich interner und externer Bedingungen); (v) als Ergebnis der Risikobewertung Maßnahmen zu planen und zu ergreifen, um Unfälle und die falsche Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe zu verhindern; (vi) sicherzustellen, dass alle Personen, die mit Ausgangsstoffen für Explosivstoffe arbeiten, über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um ihre Aufgaben auf sichere Weise wahrnehmen zu können; (vii) für eine sichere und angemessene Lagerung und Inventarisierung ihrer Bestände an Ausgangsstoffen für Explosivstoffe zu sorgen und (viii) verdächtige Transaktionen oder Versuche solcher Transaktionen, Diebstähle oder erhebliches und unerklärliches Verschwinden von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Alle Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung der in diesem Artikel genannten Bedingungen durch den Käufer ergeben, gehen zu Lasten und auf Risiko des Käufers.
- 25.5. Der Verkäufer ist berechtigt, den Vertrag sofort aufzulösen, wenn er den begründeten Verdacht hat, dass der Käufer und/oder von ihm eingeschaltete Dritte gegen die in Art. 25.1 genannten Vorschriften verstoßen.

Artikel 26 - Sanktionen und Ausfuhrbeschränkungen

- 26.1. Der Käufer garantiert die Einhaltung aller anwendbaren Sanktionen und Beschränkungen, die in allen anwendbaren Sanktions- und Exportkontrollvorschriften (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die der Niederlande und/oder der Vereinigten Staaten und/oder der Europäischen Union und/oder des Vereinigten Königreichs und/oder der Vereinten Nationen), die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages und während seiner Ausführung in Kraft sind, festgelegt sind und sich aus diesen ergeben.
- 26.2. Der Verkäufer ist berechtigt, den Vertrag sofort aufzulösen, wenn er weiß oder den begründeten Verdacht hat, dass:
- die Ware direkt oder indirekt für sanktionierte Parteien, Länder oder Industriezweige bestimmt sind;
 - sanktionierte Parteien direkt oder indirekt an der Finanztransaktion beteiligt sind oder wenn die an der Transaktion beteiligten Finanzinstitute ernsthafte Zweifel daran haben und die Finanztransaktion deshalb nicht genehmigen und/oder ausführen;
 - wenn die Ware zu irgendeinem Zeitpunkt als Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter) zu qualifizieren wäre und für die – kategorisch oder mangels ausreichender *Endverwendungs-/Endverbraucherinformationen* – keine Befreiung und/oder Lizenz erteilt wird; oder
 - die Ziele der anwendbaren Sanktionen und Ausfuhrbestimmungen auf andere Weise umgangen würden.

Artikel 27 - Korruptionsbekämpfung

- 27.1. Der Käufer garantiert die Einhaltung aller relevanten und/oder anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze – einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gesetze der Niederlande und/oder der Europäischen Union und/oder der Vereinigten Staaten von Amerika und/oder des Vereinigten Königreichs und/oder jedes anderen Landes, das für die Vertragserfüllung relevant ist – bei allen seinen Handlungen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung.
- 27.2. Der Verkäufer ist berechtigt, den Vertrag sofort aufzulösen, wenn er den begründeten Verdacht hat, dass der Käufer und/oder von ihm eingeschaltete Dritte gegen die in Art. 27.1 genannten Vorschriften verstoßen.

Artikel 28 - Ungewöhnliche Transaktionen

- 28.1. Der Käufer akzeptiert, dass der Verkäufer im Rahmen der geltenden Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ungewöhnliche Transaktionen den zuständigen Behörden melden wird.
- 28.2. Der Verkäufer ist berechtigt, den Vertrag sofort aufzulösen, wenn er den begründeten Verdacht hat, dass der Käufer und/oder von ihm eingeschaltete Dritte an den in Art. 28.1 genannten Delikten mitwirken.

Artikel 29 - Sprache

- 29.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen wurden in niederländischer Sprache verfasst und ins Deutsche, Französische und Englische übersetzt. Bei Streitigkeiten über die Auslegung der vorliegenden Bedingungen ist der niederländische Text maßgebend.

Artikel 30 - Sonstiges

- 30.1. Die etwaige -Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen. In einem solchen Fall sind die Bedingungen so auszulegen, als ob die ungültige oder nichtige Bestimmung nicht Teil dieses Vertrages wäre.

Artikel 31 - Verjährung

- 31.1. Alle Ansprüche gegen den Verkäufer verjähren nach Ablauf eines (1) Jahres, gerechnet ab dem vereinbarten Liefertermin.

Artikel 32 - Anwendbares Recht

- 32.1. Ein internationales Rechtsverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unterliegt dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht/CISG) und darüber hinaus dem niederländischen Recht.

Artikel 33 - Zuständiges Gericht/Schiedsgericht

- 33.1. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Bedingungen ergeben, werden ausschließlich (i) vor dem Gericht in Rotterdam, Niederlande, entschieden, wenn der Käufer seinen satzungsmäßigen Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") oder in der Schweiz hat, oder (ii) im Rahmen des UNUM-

Schiedsverfahrens (<https://www.UNUM.world/>) in Rotterdam, Niederlande, entschieden, sofern der Käufer seinen satzungsmäßigen Sitz nicht im EWR oder in der Schweiz hat. Unbeschadet des Vorstehenden steht es dem Verkäufer jederzeit frei, Streitigkeiten dem Gericht in dem Land vorzulegen, in dem sich die Waren, Dokumente, Berichte und Gelder sich befinden oder – falls diese unterwegs sind – sich befinden werden, sofern dies innerhalb des EWR oder der Schweiz ist, oder vor einem Gericht in dem Land, in dem der Käufer ansässig ist, sofern dies innerhalb des EWR oder der Schweiz ist.

DEUTSCHLAND-KLAUSEL

Erweiterter Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Wird die Ware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Erlischt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Verkäufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer ein (Mit-)Eigentumsrecht zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- (2) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im regulären Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder zu veräußern, solange er sich nicht in Verzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber im vollem Umfang, bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend seinem Miteigentumsanteil, an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Ermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (3) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. die Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Die Zurücknahme und die Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer stellen keinen Rücktritt vom Vertrag dar.
- (5) Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt. Für die Bewertung des Sicherungsgutes ist, auch soweit es be- oder verarbeitet worden ist, der Gestehungspreis maßgebend. Die Bewertung abgetretener Forderungen erfolgt zu deren Nennwert.